

STATUTEN

Verein Strafmediation Zürich

VSMZ

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein „Strafmediation Zürich (VSMZ) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
(vorher: KONSENS Strafmediation Zürich)
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt Strafmediation als Form des ausser- und vorgerichtlichen Tauschs sowie den fachlichen Austausch in Fragen der Strafmediation zwischen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaften, Oberjugendanwaltschaft, Gerichte), Strafvollzugsbehörden, Anwaltschaften, Opferhilfestellen, Landeskirchen, Schweizerischer Dachverband für Mediation sowie weiteren interessierten Kreisen und Institutionen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die den ideellen Zweck des Vereins unterstützen.
2. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 80.- pro Jahr.
3. Besonders verdiente Persönlichkeiten kann die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder wählen.

Art. 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Austritt hat schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu Händen des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
2. Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes und unter Bekanntgabe der Gründe von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden im Voraus schriftlich einberufen. Die Versammlung muss mindestens 30 Tage vorher angekündigt werden.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ohne Verzug und mit einer entsprechenden Traktandenliste eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung muss mindestens 30 Tage vorher angekündigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:

Wahl der Stimmenzähler

Abnahme des Jahresberichtes und des Protokolls der Mitgliederversammlung

Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichtes sowie des Budgets

Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung hinsichtlich beruflicher Tätigkeit

Wahl des Präsidenten

Wahl der Revisionsstelle

Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes sowie über den Ausschluss von Mitgliedern

Erlass und Änderung der Statuten

Auflösung des Vereins

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages werden mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Ausgenommen sind die übrigen Statutenänderungen (vgl. Art. 11) und die Vereinsauflösung (vgl. Art. 12). Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern.
2. Er wird auf ein Jahr gewählt und konstituiert sich selbst (Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Fachausschüsse usw.).
3. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
5. Er setzt nach Bedarf Fachgruppen ein.
6. Er kann Reglemente beschliessen.
7. Er legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und das Budget vor.
8. Er entscheidet über die Aufnahme und beantragt der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 8 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung entsprechend Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Art. 9 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung der Vereinsaktivitäten dienen neben unentgeltlicher Mitarbeit Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter (Schenkungen, Spenden, Legate usw.).

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und mit ihm weitere vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Statutenänderung

1. Die Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dafür sind mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden.

Art. 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung ist gültig, wenn diese auf der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert worden ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung überwiesen.

Art. 13 Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten über Vereinsbelange unter Mitgliedern und/oder Organen ist eine Beilegung durch Mediation anzustreben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 26. September 2001 in Zürich beschlossen und an der Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2008 revidiert.

An der Mitgliederversammlung vom 15. April 2015 wird der Angleichung in Art. 2 von „Jugendstaatsanwaltschaft“ zu „Oberjugendanwaltschaft“ zugestimmt.

Die in diesen Vereinsstatuten verwendeten männlichen Formulierungen gelten auch für weibliche Personen.